

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.08.2014
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0229/14**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.08.2014	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	17.09.2014	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.09.2014	öffentlich
Stadtrat	02.10.2014	öffentlich

**Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 30.06.2014**

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

**I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II**

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Kosten bzw. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Bedarfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese auch angemessen i.S.d. kommunalen Unterkunftsrichtlinie sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Für das Jahr 2014 wurden für diese Aufwendungen 71.000.000,00 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betragen zum 30.06.2014 insgesamt 35.032.923,70 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr (30.06.2013: 35.537.755,00 Euro) verringerten sich die Aufwendungen im ersten Halbjahr 2014 um 1,44 % (504.831,30 Euro). Die durchschnittlichen Nettoausgaben der KdU pro Bedarfsgemeinschaft (BG) sind im Vergleich zum 30.06.2013 (299,69 Euro) auf 303,01 Euro angestiegen.

Der Anstieg dieser Nettoausgaben pro BG dürfte auf verschiedene Ursachen zurück zu führen sein:

- jede Regelsatzerhöhung wirkt sich aufgrund der Freibetragsanrechnung bei Erwerbstätigkeit bei BG, die ausschließlich im KdU-Leistungsbezug sind, nachteilig auf die KDU aus und erhöht dementsprechend die Kosten für die Landeshauptstadt Magdeburg. Sofern eine Person sich aufgrund der vorrangigen Anrechnung der Regelleistung nur noch im KdU-Bezug befindet, erhöht sich der KdU-Anspruch um den Betrag der Regelsatzerhöhung.
- Weiterhin wirkt sich im Einzelfall die Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (Änderung im § 11b Abs. 3 SGB II ab April 2011) negativ auf die KDU Kosten aus. Höhere Freibeträge erhöhen immer den Leistungsanspruch. In der Regel dürfte von dieser Rechtsänderung vorrangig die Regelleistung betroffen sein.
- Ferner könnten steigende Nebenkosten und nach Umzügen bzw. bei Neukunden steigende Nettokaltmieten die durchschnittlichen Kosten pro BG steigern. Eine detaillierte Ursachendarstellung ist dem Jobcenter leider auf Grund von fehlenden technischen Auswertungsmöglichkeiten jedoch nach wie vor nicht möglich.

Demgegenüber nimmt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der LH MD ab. Aufgrund der guten Entwicklung der Integrationsleistung ist das Geschäftsjahr 2014 bisher von einer signifikanten Reduzierung der eLb geprägt (IST/IST -4,2%, absolut 1.012 eLb). Im direkten Vergleich der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Grundlage Statistik der BA) des ersten Quartals 2013 zu 2014 (Mittelwert) ist eine Verringerung um rund 500 BG erfolgt.

## **II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II**

Neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gewährt. Für das Jahr 2014 wurde hierfür ein gegenüber 2013 um 5.000,00 Euro verringerter Planansatz von 85.000,00 Euro in den Haushalt eingestellt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte im 1. Halbjahr 2014 Aufwendungen in Höhe von 33.862,97 Euro. Dies entspricht im Vergleich gegenüber dem 1. Halbjahr 2013 (39.250,00 Euro) einer Einsparung von 5.387,03 Euro.

Der Planansatz für 2014 wird prognostisch nicht überschritten.

## **III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II**

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst sind.

Hierfür wurden im Jahr 2014 Aufwendungen in Höhe von 785.000,00 Euro eingeplant. Ausgegeben wurden bis zum 30.06.2014 insgesamt 401.132,24 Euro. Im Vergleich zum 30.06.2013 wurden 25.584,76 EUR weniger für die abweichende Erbringung von Leistungen ausgegeben.

#### **IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt**

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus der:

- Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II  
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 26,4 %.
- Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA (außerhalb des FAG)  
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende resultieren.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA, §11 Abs. 3a FAG (Bund)  
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Zahlungen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Diese Mittel in Höhe von 122 Mio. Euro jährlich werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

<b>Erträge für KdU:</b>	Bund	Land	SoBEZ	Summe
	9.191.011,07 Euro	3.701.582,18 Euro	7.950.581,44 Euro	<b>20.843.174,69 Euro</b>
<b>Aufwendungen:</b>	Gesamtausgaben KdU stand 30.06.2014			<b>35.032.923,70 Euro</b>
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			<b>14.189.749,01 Euro</b>
	Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg in Prozent			<b>40,50%</b>

Der prozentuale Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg 2014 an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird prognostisch dem Vorjahreswert 2013 (38,08 %) entsprechen bzw. nicht signifikant höher ausfallen.

#### **Fazit**

Trotz steigender Nettoausgaben pro BG ist zu erwarten, dass der eingestellte Mittelansatz 2014 von 71 Mio. Euro nicht überschritten wird, wenn sich durch die bislang guten Integrationsleistungen des Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg die Anzahl der BG weiterhin in dem Maße verringert, dass Regelsatzerhöhungen und steigende Betriebs- und Heizkosten ausgeglichen werden können.